

135. 1. Steht die Aufhebung der Bundesratsverordnung über Höchstpreise für Kupfer usw. vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 501) durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 867) der Aburteilung der Höchstpreisüberschreitungen, die während ihrer Geltungsdauer begangen worden sind, entgegen?

2. Stellt sich die *BRWD.* über Höchstpreise für Metalle vom 31. Juli 1916 (*RGBl.* S. 865) gegenüber der *BRWD.* über Höchstpreise für Kupfer usw. vom 10. Dezember 1914 als mildbestes Gesetz im Sinne von § 2 Abs. 2 *StGB.* dar?

3. Ist es hierfür von Bedeutung, daß Irrtum über die in der *BRWD.* vom 31. Juli 1916 festgesetzten Höchstpreise einen beachtlichen Tatirrtum darstellt?

4. Gelten die in der *BRWD.* vom 31. Juli 1916 festgesetzten Höchstpreise für Metalle auch für neue Apparate und Fabrikate, wenn diese lediglich nach ihrem Materialwerte gehandelt, insbesondere zum Einschmelzen nach Gewicht verkauft werden?

5. Wird durch die Bestimmungen in § 6b Nr. 2 der Verfügung des Stellb. Generalkommandos des IV. Armeekorps über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme von Metallen vom 30. April 1915 auch dem Abnehmer beschlagnehmter Vorräte unmittelbar die Verpflichtung auferlegt, die dort vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen oder Belegheine beizubringen?

6. Irrtum über den Inhalt von Verböten, die der Militärbefehlshaber nach § 9b *BZG.* erlassen hat, als Tatirrtum.

IV. Straffenat. Urt. v. 24. Mai 1917 g. R. u. Gen. IV 55/17.

I. Landgericht Leipzig.

Gründe:

„1. Zur Überschreitung der Höchstpreise.

Die Staatsanwaltschaft greift die Freisprechung der beiden Angeklagten wegen Höchstpreisüberschreitung nur insoweit an, als die Angeklagten auch bezüglich des Ankaufs der Apparate und Fabrikate aus Kupfer, Bronze, Messing und Rotguß, sowie der gebrauchten, aber noch gebrauchsfähigen Gegenstände aus Metallen der genannten Art freigesprochen sind.

Die Strafkammer begründet die Freisprechung in diesen Fällen damit, daß gemäß § 2 Abs. 2 *StGB.* nicht die zur Zeit der Verurteilung der Erwerbshandlungen in Kraft befindlich gewesene *BRWD.* über Höchstpreise für Kupfer usw. vom 10. Dezember 1914, sondern die zur Zeit der Aburteilung geltende *BRWD.* über Höchstpreise für

Metalle vom 31. Juli 1916 anzuwenden sei. Diese *BRD.* stelle sich nämlich um deswillen als das mildeste Strafgesetz dar, weil nach ihrem Inhalt das Tun der Angeklagten sich nicht mehr als strafbar erweise. Denn soweit es sich um die Lieferung neuer Apparate und Fabrikate aus den erwähnten Metallen gehandelt habe, beständen nach der *BRD.* vom 31. Juli 1916 für diese Gegenstände keine Höchstpreise mehr, da sich die darin enthaltenen Höchstpreisfestsetzungen auf derartige neue Metalle nur bezögen, falls sie neu und unverarbeitet oder umgeschmolzen und unverarbeitet seien. Hinsichtlich der gebrauchten, aber noch gebrauchsfähigen Gegenstände aus Metallen der bezeichneten Art läßt die Strafkammer dahingestellt, ob sie als Altmetall im Sinne der in Rede stehenden *BRD.* vom 31. Juli 1916 anzusehen seien. Jedenfalls hätten die Angeklagten in Übereinstimmung mit den damaligen Anschauungen der beteiligten Industrie- und Handelskreise angenommen, daß solche Gegenstände nicht unter diese neue *BRD.* fielen. Sie hätten sich also, selbst wenn die in der *BRD.* vom 31. Juli 1916 festgesetzten Höchstpreise auch für diese gebrauchten Gegenstände Geltung haben sollten, in einem nicht durch Fahrlässigkeit verschuldeten Irrtum befunden. Dieser Irrtum wäre zwar nach der *BRD.* vom 10. Dezember 1914, die ein vom Bundesrat auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 erlassenes selbständiges, in sich abgeschlossenes Gesetz bilde, ein Irrtum über den Inhalt des Strafgesetzes selbst und deshalb unbeachtlich gewesen, dagegen erweise sich dieser Irrtum nach der *BRD.* vom 31. Juli 1916, in der die Höchstpreise für Metalle auf Grund des Höchstpreisgesetzes festgesetzt seien, als Irrtum über eine Verwaltungsordnung, der einem Tatirrtum im Sinne von § 59 StGB. gleichstehe. Auch insofern sei die neue *BRD.* daher als das mildere Gesetz zu betrachten und in ihrer Anwendung die Freisprechung der Angeklagten geboten.

Diese Urteilsbegründung beruht, wie von der Staatsanwaltschaft mit Recht geltend gemacht wird, auf Rechtsirrtum.

Der Vorschrift des § 2 Abs. 2 StGB., wonach bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist, liegt der Gedanke zugrunde, daß, wenn der Gesetzgeber zwischen der Begehung einer strafbaren Handlung und ihrer Aburteilung die Strafbestimmung

mildert, weil sie ihm zu hart erscheint oder er die bisher als strafbar erachtete Handlung infolge Änderung seiner Rechtsanschauung nicht mehr für strafbar ansieht, die neue mildere Anschauung, die vom Gesetzgeber als die richtigere betrachtet wird, auch den vor ihrem Inkrafttreten verwirklichten, noch nicht abgeurteilten Tatbeständen zugute kommen soll.<sup>1</sup> Die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 2 a. a. O. entfällt daher dort, wo eine Änderung der Rechtsanschauung des Gesetzgebers über die Strafbarkeit oder deren Maß nicht eingetreten ist. Insbesondere liegen die inneren Voraussetzungen auch dann nicht vor, wenn von vornherein nur für eine gewisse Zeitdauer gegebene, auf vorübergehende Ausnahmeverhältnisse berechnete Strafvorschriften in Frage kommen, die den Zweck verfolgen, vorübergehend die Rechtsordnung, die öffentliche Sicherheit oder das Gemeinwohl bedrohende Gefahren durch Erlass besonderer Gebote oder Verbote und durch Strafandrohungen für deren Übertretung zu bekämpfen. Die Strafbarkeit kann hier nicht von dem mehr oder weniger zufälligen Umstand abhängig sein, ob es gelingt, die Zuwiderhandlungen noch vor dem bestimmten Endtermin zur rechtskräftigen Aburteilung zu bringen.

Zu solchen „temporären“ Strafgesetzen gehören auch die Kriegsstrafgesetze, welche der Versorgung des Heeres mit Kriegsbedarf, der Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und ähnlichen Zwecken unter den außerordentlichen durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen zu dienen bestimmt sind. Ihre Geltungsdauer ist daher von vornherein nur für die Zeit des Krieges und allenfalls für die nach dessen Beendigung sich anschließende Übergangszeit bis zur Wiederkehr regelrechter Verhältnisse in Aussicht genommen. Die zeitlich beschränkte Dauer ihrer Geltung ist auch in zahlreichen Kriegsverordnungen durch die Aufnahme des Vorbehaltes zum Ausdruck gebracht, daß der Reichskanzler den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt. Auch die *WRV.* über Höchstpreise für Kupfer vom 10. Dezember 1914 enthielt in § 14 Satz 2 eine derartige Bestimmung. Der Reichskanzler hat von der ihm dort erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht, indem er durch Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 bestimmte, daß die erwähnte *WRV.* mit dem 1. August 1916 außer Kraft trete. Die Aufhebung der Kriegsverordnung stand also der Ab-

<sup>1</sup> RGSt. Bd. 18 S. 249 (251, 252), Bd. 21 S. 294 (295), Bd. 32 S. 110 (112), Bd. 47 S. 414 (416).

urteilung der zur Zeit ihres Bestehens begangenen Höchstpreisüberschreitungen nicht entgegen (vgl. auch RGSt. Bd. 49 S. 387 [388]).<sup>1</sup>

Man ist aber die BRRD. vom 10. Dezember 1914 nicht nur aufgehoben, sondern sie ist gleichzeitig durch die BRRD. über Höchstpreise für Metalle vom 31. Juli 1916, die am 1. August 1916 in Kraft trat, ersetzt worden. Bei dieser Gestaltung der Lage der Gesetzgebung wäre es an und für sich denkbar, daß der Gesetzgeber in der neuen Verordnung mildere strafrechtliche Anschauungen vertreten hätte und deshalb § 2 Abs. 2 StGB. Platz greife.

Hinsichtlich der neuen Apparate und Fabrikate oder Halbfabrikate erübrigt es sich, in eine Erörterung darüber einzutreten, ob in der etwaigen Ausschließung dieser Gegenstände aus dem Kreise der Metallwaren, die bisher den Höchstpreisen unterlagen, notwendig ein Wandel in der strafrechtlichen Anschauung des Gesetzgebers liegen müßte oder auch nur darin gefunden werden könnte und ob es sich nicht vielmehr lediglich um eine Berichtigung der wirtschaftlichen Anschauung des Gesetzgebers handeln würde, die ihm für die Zukunft eine andere Abgrenzung des Kreises der höchstpreispflichtigen Metallgegenstände zweckmäßig erscheinen ließ. Denn der Auslegung der Strafkammer, wonach hier eine Abweichung der neuen VD. von der früheren vorläge, kann überhaupt nicht beigezogen werden.

Es ist richtig, daß in der BRRD. vom 31. Juli 1916 bei der Aufzählung verschiedener neuer Metalle oder umgeschmolzener Metalle wie Messing, Bronze, Nickel, Zinn der Eigenschaft neu oder umgeschmolzen immer noch das Beschaffenheitsmerkmal „unverarbeitet“ hinzugefügt ist. Danach beziehen sich die Höchstpreise ohne Zweifel nicht auf neue Fabrikate aus diesen Metallen. Auch die BRRD. vom 10. Dezember 1914 betraf aber nur die Rohstoffe, nicht auch die Fabrikate, wie schon aus § 8 dieser VD. hervorgeht, wonach die Festsetzung von Höchstpreisen für bestimmte Erzeugnisse aus den Metallen dem Reichskanzler vorbehalten war. Es darf bei derartigen Preisregelungen auch als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß der Höchstpreis für den Rohstoff nicht auch für das daraus her-

<sup>1</sup> Alsborg, Kriegswucherstrafrecht 2. Aufl. S. 16, 17, 160, 161, 123; Glöckner, Jur. Woch. 1916 S. 1824 und 1917 S. 213; Maur, II, Jur. Woch. 1917 S. 213. D. E.

gestellte Erzeugnis gelten soll, da sonst die Werterhöhung, die der Rohstoff durch die Bearbeitung erfahren hat, unberücksichtigt bliebe. Das schließt aber nicht aus, daß auch Erzeugnisse den für Rohstoffe festgesetzten Preisen dann unterliegen, wenn sie nicht als Erzeugnisse, sondern lediglich nach ihrem Rohstoff(Material)wert, also als Altmaterial, gehandelt werden. Dies ist in der Entscheidung des erkennenden Senats RGSt. Bd. 50 S. 142 für die Geltung der BMD. vom 10. Dezember 1914 eingehend dargelegt; die dort entwickelten Grundsätze behalten auch ihre Gültigkeit unter der Herrschaft der BMD. vom 31. Juli 1916. Wenn auch neue Erzeugnisse als solche von dieser BMD. nicht betroffen werden, so ist es doch möglich, daß sie ohne jede Rücksicht auf ihre Form und Gestalt, Zweckbestimmung und Brauchbarkeit lediglich nach dem ihnen innewohnenden Rohstoffwert gehandelt werden. Dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn die Erzeugnisse wie hier nach Gewicht und zum Einschmelzen verkauft werden; eine Erscheinung, die bei dem ins Ungemessene gestiegenen Bedarf der Kriegsindustrie an Metallen nichts Ungewöhnliches mehr bietet. Die Fabrikate werden in solchem Falle, auch wenn sie noch neu und unbenutzt sind, von dem Verkäufer ihrer Eigenschaft als Erzeugnisse völlig entkleidet; sie verlieren durch seine freie Entschließung den Fabrikationswert und erhalten dadurch, daß sie zum Einschmelzen in den Verkehr gebracht werden, nur wieder ihren Materialwert. In diesem Falle unterliegen sie aber, eben weil sie nicht als neues verarbeitetes Metall, sondern als nicht mehr zur Verwendung bestimmte Erzeugnisse, als Metallmaterial, verkauft werden, den für Rohstoffe, insbesondere den für Altmetall festgesetzten Höchstpreisen.

Eine entgegengesetzte Absicht des Gesetzgebers, die von der Verteidigung behauptet wird, ist in der neuen BMD. keinesfalls zum Ausdruck gelangt. Auch die Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen 9. Nachtrag Druckf. Nr. 403 S. 135 enthält nichts, was für eine solche Absicht spräche. Im Gegenteil kam es nach deren Inhalt, abgesehen von einer anderweitigen Abgrenzung des Mindestgehalts einzelner Metalle, im wesentlichen nur auf die Klarstellung gewisser Zweifel an, die durch eine schärfere und klarere Fassung der BMD. beseitigt werden sollten, namentlich auf die Beseitigung von Schwierigkeiten, die bei dem Handel mit metallischen Roh- und Zwischenerzeugnissen entstanden waren. Die Preisverhältnisse der letzteren wurden auch

gleichzeitig noch in der *BRD.* über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten vom 31. Juli 1916 (*RGBl.* S. 868) ergänzend geregelt.

Hiernach kann nicht anerkannt werden, daß der Handel mit Erzeugnissen aus neuem Messing usw., sofern er lediglich den Charakter von Handel mit Metallmaterial trägt, nicht unter die *BRD.* über Höchstpreise für Metalle vom 31. Juli 1916 fielen.

Über auch unter dem Gesichtspunkt, daß der Irrtum, in dem sich die Angeklagten nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils bezüglich der gebrauchten, aber noch gebrauchsfähigen Gegenstände aus Metallen der angegebenen Art befanden, nach der Verordnung vom 31. Juli 1916 anders zu bewerten sei, als nach der *BRD.* vom 10. Dezember 1914, stellt sich die neue *BD.* nicht als das mildere Strafgesetz im Sinne von § 2 Abs. 2 *StGB.* dar.

Richtig ist zwar, daß es hierbei darauf ankommt, ob nach der gegebenen Gestaltung des Einzelfalles die Lage der Beschuldigten günstiger sein würde, wenn das neue Gesetz bereits zur Zeit der Tat gegolten hätte, *RGSt.* Bd. 43 S. 122 (125). Es ist ferner auch zutreffend, daß sich nach der alten *BD.* ein Irrtum der Beschuldigten über das Bestehen von Höchstpreisen als ein unbeachtlicher Irrtum über den Inhalt des Strafgesetzes darstellen würde, weil die *BRD.* vom 10. Dezember 1914 ein Sonder-Höchstpreisgesetz bildete, das, vom Bundesrat unmittelbar auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen, ein selbständiges in sich abgeschlossenes Gesetz darstellte, das sowohl die Festsetzung der Höchstpreise als auch die Strafandrohungen enthielt<sup>1</sup>, während die *BRD.* über Metallhöchstpreise vom 31. Juli 1916 auf Grund des allgemeinen Höchstpreisgesetzes erlassen ist und nur die Höchstpreisfestsetzungen enthielt, die nunmehr maßgebenden Strafandrohungen sich aber im allgemeinen Höchstpreisgesetz befinden. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts stellen die Höchstpreisfestsetzungen auf Grund dieses Gesetzes außerhalb des Strafgesetzes liegende selbständige und mit ihm nicht unlöslich zusammenhängende Verwaltungsmaßnahmen dar, die der Täter kennen muß, soll er wegen vorsätzlichen Überschreitens der Höchstpreise bestraft werden (S. 78 a. a. D.). Gleichwohl fehlt es für die Anwendung des

<sup>1</sup> *RGSt.* Bd. 50 S. 77 (78).

§ 2 Abs. 2 StGB. hier an dem Erfordernis, daß die Anschauung des Gesetzgebers über die Strafbarkeit der Überschreitung von Höchstpreisen bei Erlaß des angefochtenen Urteils sich gewandelt gehabt hätte.

Die Verschiedenheit in der gesetzgeberischen Behandlung der Metallhöchstpreise in beiden Verordnungen hat vielmehr darin ihren Grund, daß die Metalle bei Erlaß der WRV. vom 10. Dezember 1914 noch nicht zu denjenigen Gegenständen gehörten, für die in dem Gesetz über Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) die Festsetzung von Höchstpreisen zugelassen war; denn diese konnte damals nur für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe erfolgen. Erst durch die nach Erlaß der WRV. über Höchstpreise für Kupfer usw. vom 10. Dezember 1914 ergangene WRV., betr. Änderung des Höchstpreissetzes vom 17. Dezember 1914 RGBl. 513, durch die der § 1 des Höchstpreissetzes in Absatz 2 die Ergänzung erhielt, daß der Bundesrat für andere Gegenstände ebenfalls Höchstpreise festsetzen könne, war die Möglichkeit geschaffen, auch die Metallhöchstpreise im Rahmen des Höchstpreissetzes zu regeln. Von dieser Befugnis hat der Bundesrat bei der Neuregelung der Metallhöchstpreise am 31. Juli 1916 Gebrauch gemacht, indem er die Metallhöchstpreise in das allgemeine Höchstpreissystem eingliederte. Die Festsetzung der Metallhöchstpreise sollte in der neuen Verordnung nur für die Zukunft neu geregelt werden. Es lag ihr nicht etwa eine veränderte Anschauung des Gesetzgebers in dem Sinne zugrunde, daß die Strafen der alten Verordnung zu streng oder die darin mit Strafe bedrohten Höchstpreisüberschreitungen nicht strafwürdig gewesen seien. Im Gegenteil zeigt die fortschreitende Entwicklung der Höchstpreissetzgebung während des Krieges unverkennbar die Absicht des Gesetzgebers, die zu einer gemeinen Gefahr für die Ernährung der Bevölkerung, die Heeresversorgung und das ganze Wirtschaftsleben gewordenen Preistreiberien schärfer zu erfassen und strengeren Strafen und Nebenstrafen zu unterwerfen. Wenn hierbei die Behandlung des Irrtums über das Bestehen oder über die Höhe von Höchstpreisen nach der neuen Verordnung für die Angeklagten sich günstiger gestaltet, als nach der alten, so handelt es sich um eine zufällige Folge der veränderten Gesetztechnik bei Erlaß der neuen Verordnung. Eine Wandelung

in der Anschauung des Gesetzgebers in dieser Frage hat sich erst mit Erlaß der BVB. über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 58) vollzogen, wo die Berücksichtigung des unverschuldeten Irrtums über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift vorgeschrieben ist, wenn der Beschuldigte, in solchem Irrtum befangen, die Tat für erlaubt gehalten hat. Diese BVB. bleibt hier außer Betracht, weil sie bei Erlaß des angefochtenen Urteils, am 7. November 1916, noch nicht ergangen war, das Revisionsgericht aber nur zu prüfen hat, ob das ergangene Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht, also seine Grundlage in einer Verletzung gesetzlicher Bestimmungen hat, die zur Zeit der Aburteilung der Handlung durch den Tatrichter bereits galten, RGSt. Bd. 41 S. 177 (178). Bis zur Verkündung dieser BVB. galt aber der in der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, daß Irrtum über den Inhalt des Strafgesetzes ein unbeachtlicher Rechtsirrtum sei. Solange die Festsetzung der Metallhöchstpreise in dem Sondergesetz vom 10. Dezember 1914 enthalten war, kam nur ein solcher Rechtsirrtum in Frage; sobald aber die Höchstpreise in der BVB. des Bundesrats vom 31. Juli 1916 auf Grund des allgemeinen Höchstpreisgesetzes bestimmt waren, betraf der Irrtum des Täters eine außerhalb des Strafgesetzes liegende Verwaltungsmaßnahme.

Bei dieser Rechtslage durfte die Frage nach dem milderen Strafgesetz im Sinne von § 2 Abs. 2 StGB. überhaupt nicht aufgeworfen werden, vielmehr hatte die Aburteilung auf Grund der alten BVB. über Höchstpreise für Kupfer vom 10. Dezember 1914 zu erfolgen. Das angefochtene Urteil unterlag daher, soweit in diesen Fällen auf Freisprechung beider Angeklagten erkannt ist, gemäß dem Antrag des Oberreichsanwalts, der Aufhebung.

Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung der Sache wird allerdings auch die Anwendbarkeit der BVB. über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen vom 18. Januar 1917 in Betracht zu ziehen sein. Hierbei wird das Landgericht aufs neue zu erwägen haben, ob die Angeklagten ohne weiteres als entschuldigt anzusehen sind, wenn sie die in beteiligten Industriekreisen herrschende, den Interessenten günstige und bequeme Auffassung, daß Fabrikate und gebrauchte Gegen-

stände nicht von den Höchstpreisen getroffen würden, sich ohne nähere Prüfung zu eigen machten, oder ob es nicht vielmehr nahe lag, daß, auch wenn Erzeugnisse mit Rücksicht auf die durch die Verarbeitung der Rohstoffe eingetretene Werterhöhung an sich nicht unter die Verordnung fielen, eine abweichende Beurteilung doch in dem Falle Platz zu greifen hatte, daß die Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Form oder Gestalt und ihre Gebrauchsfähigkeit lediglich nach Gewicht, also nach ihren Rohstoffwert, gehandelt wurden.

## 2. Zum Vergehen gegen das Belagerungszustandsgesetz.

Die staatsanwaltschaftliche Revision greift das Urteil der Strafkammer ferner auch insoweit an, als die Angeklagten von einem Vergehen gegen das BZG. freigesprochen worden sind. Die Angeklagten sollten hier der auf Grund von § 9b BZG. ergangenen Verfügung der Stellvertretenden Generalkommandos des XII. und XIX. Armeekorps über Bestandsanmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 30. April 1915 dadurch zuwidergehandelt haben, daß sie von der Firma C. Sch. in Magdeburg die im angefochtenen Urteil bezeichneten Metallmengen abgenommen haben, ohne die in § 6b Nr. 2<sup>1</sup> dieser Verfügung vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen vorher abgegeben zu haben. Die Strafkammer ist hier zur Verneinung der Schuldfrage gelangt, weil sie die fragliche Bestimmung dahin auslegt, daß dadurch nur dem Lieferer der beschlaggenommenen Metallmengen die Verpflichtung auferlegt sei, sich eine derartige schriftliche Erklärung von dem Abnehmer geben zu lassen, nicht aber auch dem letzteren darin selbständig zur Pflicht gemacht sei, dem Lieferer eine solche Erklärung abzugeben. Überdies hätte aber auch in den beteiligten Industriekreisen allgemein die Auffassung geherrscht, daß die Abnehmer beschlagnehmter Metallmengen zur Ausstellung einer solchen schriftlichen Erklärung nur dann verpflichtet seien, wenn der Lieferer sie von ihnen verlange. Die Angeklagten hätten sich daher jedenfalls in einem Irrtum über die Tragweite der Bestimmung befunden, der einem Tatirrtum im Sinne von § 59 StGB. gleich zu achten sei, da er nicht das Strafgesetz selbst, sondern eine außerhalb seiner ergangene Verwaltungsanordnung betreffe.

<sup>1</sup> S. auch Urt. desl. Senats v. 9. Februar 1917, 4 D. 6/17, oben S. 382. D. R.

Beide Gründe sind, wie die örtliche Staatsanwaltschaft zutreffend geltend macht, nicht geeignet, die Freisprechung in diesem Punkte zu tragen.

Zunächst kam überhaupt nicht eine Zuwiderhandlung gegen die Bekanntmachung der Stellvertretenden Kommandierenden Generale des XII. und XIX. Armeekorps, sondern nur eine solche gegen die in ihrem Wortlaut allerdings damit übereinstimmende Verfügung des Stellvertretenden Generalkommandos des IV. Armeekorps vom 30. April 1915 in Frage. Denn da die Lieferung der Metalle aus den beschlagnahmten Beständen der Firma C. Sch. in Magdeburg erfolgte, die schriftlichen Erklärungen des Abnehmers über die Verwendung der Metalle zu Kriegslieferungen und über die Beschlagnahme der eigenen Bestände aber vor der Lieferung abzugeben waren, so ist die Unterlassung in Magdeburg begangen und stellt sich als eine Verletzung der Beschlagnahmeverfügung des dortigen Generalkommandos dar.

Ferner würde aber, selbst wenn nur eine dem Lieferer obliegende Verpflichtung vorgelegen hätte, also nur dieser das Verbot des Militärbefehlshabers übertreten hätte, doch eine Teilnahme des Abnehmers an dem Vergehen des Lieferers möglich und nach Lage der Sache zu erörtern gewesen sein. Allein der Auslegung, die der erste Richter dem § 6 b Nr. 2 der Verfügung gibt, kann nicht beigezogen werden.

Wenn es auch in § 3 Bekanntm. heißt, daß von der Verfügung diejenigen Personen usw. betroffen werden, die Metallvorräte der darin bezeichneten Art in Gewahrsam haben, so bezieht sich diese Bestimmung, wie schon Abs. 2 und 4 des § 3 erkennen läßt, nur darauf, wen die Meldepflicht trifft und wessen Vorräte der Beschlagnahme unterliegen. Insbesondere gilt dies auch von der Bestimmung des § 3 Abs. 1 d, wonach alle Empfänger solcher Gegenstände erst nach deren Empfang von der Verfügung betroffen werden, da diese Vorschrift nur bezüglich der am Melbetag auf dem Transport befindlichen Vorräte die Frage regeln will, wen die Meldepflicht trifft und wer als Gewahrsamsinhaber anzusehen ist. Dagegen greift die Vorschrift des § 6, wo die Verwendung der beschlagnahmten Vorräte geregelt ist, also die Wirkungen der Beschlagnahme behandelt werden, weiter. Hier ist nicht nur von der Verwendung beschlagnahmter Mengen im eigenen Betriebe des Gewahrsamsinhabers die

Mede, sondern es werden auch Vorschriften über die Verwendung der beschlagnahmten Vorräte in fremden Betrieben gegeben. Diese Bestimmungen erstrecken sich auch auf die Inhaber der fremden Betriebe. Zu § 6b Nr. 2 Satz 2 der Verfügung, wo angeordnet ist, daß auf Anfordern des Lieferers, ferner bei Lieferungen an Personen, deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, sowie an Händler der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine vorher nachweisen muß, erkennt die Strafkammer selbst an, daß auch dem Abnehmer die Erfüllung dieser Formvorschrift „mit deutlichen Worten aufgelegt“ werde. Es besteht aber kein Grund bei § 6b Nr. 2 Satz 1, wo die Entnahme von Mengen aus den beschlagnahmten Vorräten<sup>1</sup> zur Ausführung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben davon abhängig gemacht wird, daß der Abnehmer den Verwendungszweck durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und in gleicher Weise die Beschlagnahme seiner Bestände bestätigt hat, eine andere Auslegung eintreten zu lassen. Wenn auch die „Entnahme“ aus den beschlagnahmten Beständen im Sinne der Verfügung nur vom Gewahrsamsinhaber bewirkt werden kann, so wird doch die Erfüllung der Voraussetzungen, unter denen eine solche Entnahme behufs Ausführung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben gestattet wird, beiden Beteiligten, dem Lieferer wie dem Abnehmer, zur Pflicht gemacht. Dies gilt für beide in § 6b Nr. 2 geregelte Fälle in gleicher Weise. In der Bestimmung über die Beibringung der Belegscheine tritt dadurch, daß diese Vorschrift in einen selbständigen Hauptsatz gefaßt und in Form eines Befehls gekleidet ist, der sich an den Abnehmer wendet („auf Anfordern des Lieferers usw. muß der Abnehmer vorher nachweisen“), unzweideutig hervor, daß der Militärbefehlshaber das Gebot unmittelbar an den Abnehmer richtet, sich die Vorbrücke für die Belegscheine zu besorgen, diese vorschriftsmäßig auszufüllen bzw. durch die Besteller der Kriegslieferungen ausfüllen zu lassen und sie sodann dem Lieferer zu

<sup>1</sup> Die Vorschrift — § 6b Nr. 2 Satz 1 — geht dahin, daß aus den beschlagnahmten Vorräten zur Ausführung von Kriegslieferungen in fremden (inländischen) Betrieben Mengen entnommen werden dürfen, sofern der Abnehmer diese Zweckbestimmung durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind.

übergeben. Darin liegt zugleich das Verbot an den Abnehmer, ohne Erfüllung der ihm auferlegten Verpflichtungen beschlagnahmte Vorräte vom Lieferer abzunehmen. Der in Satz 1 enthaltene Vorschrift, die für die Regel vom Abnehmer den Nachweis der Verwendung der beschlagnahmten Vorräte zu Kriegslieferungen nur in Form einer schriftlichen Erklärung und außerdem die schriftliche Bestätigung der Beschlagnahme seiner eigenen Vorräte verlangt, kann nicht deshalb ein anderer rechtlicher Charakter beigelegt werden, weil sie sich nur in einem Nebensatz findet und der Hauptsatz über die Entnahme aus beschlagnahmten Vorräten an den Lieferer gerichtet ist. Denn auch hier wird dem Abnehmer selbständig die Pflicht auferlegt, einen bestimmten Nachweis zu führen und eine bestimmte Tatsache zu bestätigen, keineswegs aber bloß dem Lieferer befohlen, sich den Nachweis von dem Abnehmer führen und die Tatsache von ihm bestätigen zu lassen. Der letzte Satz des § 6b Nr. 2, betreffend die Aufbewahrung der schriftlichen Erklärungen und Belegscheine, wendet sich dagegen nur an den Lieferer.

Der Inhalt des § 6b Nr. 2 ergibt sonach, daß er Gebote und Verbote des Militärbefehlshabers, die teils an den Lieferer, teils an den Abnehmer gerichtet sind, enthält. Auch der Abnehmer kann sich daher einer selbständigen Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Militärbefehlshabers schuldig machen. Diese Auslegung entspricht nicht nur der Fassung des § 6b Nr. 2 am meisten, sondern wird auch dem Zwecke der Vorschrift am besten gerecht. Denn dieser geht offenbar dahin, bei der Lieferung beschlagnahmter Metallvorräte in fremde Betriebe durch Zusammenwirken aller Beteiligten und die genaue Bestimmung und Verteilung der ihnen hierbei obliegenden Pflichten eine eingehende und wirksame Kontrolle über den Verbleib der entnommenen Mengen zu ermöglichen und damit ihre wirkliche Verwendung zur Ausführung von Kriegslieferungen sicherzustellen.

Aber auch die Hilfsbegründung, mit der das Landgericht die Freisprechung in diesem Falle begründet hat, hält den Angriffen der Revision gegenüber nicht stand. Zwar stellt der Irrtum, in dem sich die Angeklagten nach den getroffenen Feststellungen in Übereinstimmung mit den beteiligten Industriekreisen über die Notwendigkeit der Erteilung jener schriftlichen Erklärungen befanden, einen Irrtum über eine außerhalb des Strafgesetzes liegende Verwaltungsanordnung

dar und ist deshalb gleich einem Tatirrtum im Sinne von § 59 StGB zu behandeln. Danach mußte die Strafkammer aber gemäß § 59 Abs. 2 StGB prüfen, ob der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruhte und die Angeklagten sich nicht einer fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Militärbefehlshabers schuldig gemacht haben. Eine Erörterung in dieser Richtung läßt das angefochtene Urteil vermissen. Sie wird auch nicht ersetzt durch den Hinweis auf die allgemeine Verbreitung dieser Auffassung in den Kreisen der Beteiligten. Denn auch sie konnte der Vorwurf der Fahrlässigkeit treffen, wenn sie trotz des klaren Wortlauts der Verfügung, wonach das „Anfordern des Lieferers“ nur in dem Falle von Bedeutung ist, daß er die Erteilung eines förmlichen Belegscheins an Stelle einfacher schriftlicher Erklärung für wünschenswert hält, sich ohne weitere Überlegung damit zufrieden gaben, daß auch die in Satz 1 des § 6 b Nr. 2 vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen nur auf Verlangen des Lieferers auszustellen seien. Überdies kam es auch darauf an, ob die Angeklagten nicht nach ihren persönlichen Fähigkeiten bei Anwendung der durch die Verkehrsrücksichten gebotenen Sorgfalt die Unrichtigkeit der in diesen Kreisen herrschenden Auffassung und die wahre Bedeutung der Vorschriften des § 6 b Nr. 2 erkennen mußten (RGSt. Bd. 39 S. 2).

Auch in diesem Straffall unterlag daher das angefochtene Urteil entsprechend dem vom Oberreichsanwalt gestellten Antrag bezüglich beider Angeklagten der Aufhebung.“ . . .